



R. H. C.
998.

Pa. 49.
998.





EXTRACT

Aus denen zu Baden den 7 Septembr. 1714.
geschlossenen

Und von Ihr. Durchl. dem Prinz
Eugenio von Savoyen
und den Kays. Ministerneines Theils/

Ingleichen den

Marechal de Villars

und denen Frankösischen Plenipotentiarien an-
dern Theils / unterzeichneten

Friedens=Articula.

In der Königl. Zeitungs=Expedition.



EXTRACT

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Marchal de Villars

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a cursive script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.





S Rstens; soll der Raßstadtische Frieden so den 6. Mart. dieses lauffenden Jahrs geschlossen, ein allgemeiner und ewiger Friede seyn.

2. Solle zwischen denen streitenden Partheyen eine ewige Freundschaft und aller in vorigen Kriege vorgegangenen Feindseligkeiten vergessen seyn.

3. Ist der Westphälische, Nimwegische und Ryßwickische Friedensschluß zum Grund gelegt worden, daß alles in geist und weltlichen vorkommenden Sachen nach obigen Friedensschlüssen inständig unverbrüchlich solle gehalten werden.

4. Wird Zyro Käyserl. Majest. das alte Brisach nebst allen Zugehör disseits Rheins in dem jetzigen Stand abgetreten, dargegen soll Zyro Allerschristl. Maj. dem König von Frankreich was jenseit des Rheins liegt, laut des 20. Art. des Ryßwickischen Friedens verbleiben.

5. Soll die Stadt Freyburg nebst ihren Schloßern und aller ihrer Zugehörungen, Zyro Käyserl. Majest. wie es bey letzterer Einnehmung befunden worden, wieder abgetreten werden.

6. Ingleichen wird das Fort Kehl disseit Rheins mit allen seinen Rechten und Zugehörungen Zyro Käyserl. Majest. übergeben, hingegen sollen die andern Schanzen der Erden gleich gemacht, und von keinem Theil wieder aufgebauet werden.

7. Bemeldter Ortter restitution soll binnen 30. Tagen von dato der gewechselten ratification geschehen.

8. Wollen Zyro Allerschristl. Majest. Sorge tragen, daß diejenige erbauete Vestungen gegen Hünningen und Fort Louis über, disseit so wohl am Ufer als auf den Inseln des Rheins, auf ihre Kosten mögen geschleift,

dargegen was an der Rhein-Brücke sich befindet, dem Hauls Baaden wie-
derum zugestellt werden, das Fort Louis aber solle Ihro Allerchristl. Maj.
verbliben, dargegen sollen alle Bestungs-Gebäude sie mögen Namen haben
oder sich auf dem Reichs-Boden befinden, wo sie wollen / gänzlich geschleiff
und niemals wieder erbauet werden.

9. Wird Ihro Kayserl. Majest. das Castel Pitsch und Homburg, nach
Rasirung der Bestungs- / Wercker / mit allen ihren Zugehörungen
übergeben.

10. Sollen auch in obbenannter Zeit nach gewechselter Ratification, alle
Städte und Bestungen, benebst ihren Archiven und Documenten ic. wel-
che so wohl nach hiesigem und Rastädter, ja so gar des Ryßwickischen Frie-
dens-Schlusses Inhalts, Ihro Kayserl. Majest. dem Reich und alle an-
deren welche solche besitzen, sollen in dem Stand wie sie anezo sind, überge-
ben werden.

11. Versprechen Ihro Allerchristl. Maj. diesen Friedens-Schluß auf
das schleunigste zu vollziehen, und diejenige Bestungen und Dertter wenig-
stens innerhalb Monats-Frist, längstens aber binnen zwey Monaten, sol-
ch auf dessen Kosten schleiffen zu lassen.

12. Gleicher gestalt versprechen Ihro Allerchristl. Majest. so wohl Ih-
ro Kayserl. Majestät als allen Gliedern des Reichs, Geist- und Weltlichen
Standes, alles dasjenige was ihnen im verwichenen Krieg, dem Ryßwicki-
schen Frieden entgegen, es seye auf was Art und Weise abgenommen wor-
den, wiederum zu restituiren, dargegen wollen Ihro Kayserl. Majest. und
das Reich diejenige Conditiones und Clausula wegen des Bischoffthums zu
Straßburg dem Ryßwickischen Frieden gemäß, erfüllen.

13. Es erkennen Ihro Allerchristl. Majestät die Chur-Fürstliche Wür-
de, auf das Haus Hannover.

14. Ihro Kayserl. Majestät und das Reich überlassen Ihro Allerchristl.
Majestät die Stadt Landau mit ihren Zubehörungen.

15. Ist von Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich bewilliget worden,
daß der Herzog von Bayern und Erzbischoff von Cölln in Besitz aller ihrer
Länder und Bürden, Güter und Rechten sollen gesetzt werden, auffer daß
der Herzog von Bayern diejenige Kriegs-Rüstungen, so denen benachbar-
ten Ständen und Städten zugehörig, entweder wieder herbey schaffen, oder
in Ermanglung derselben, solche mit Geld vergüten solle; Ingleichen ist
auch abgehandelt worden, daß der Erz-Bischoff von Cölln zu Friedens-

Zeiten

Zeiten keine Besatzung in Bonn legen, sondern die Wachten durch die Bürger-schafft versehen werden solle, bey Kriegs- oder sonst gefährlichen Zeiten aber, werden Ihre Kayserl. Majest. und das Reich davor Sorge tragen; über dieses sollen Beyde Herren Gebrüder auf alle Ersetzung und Satisfaction, wie auch auf allen in vorigen Krieg erlittenen Schaden abzustehen, und selbige Prätention null und nichtig seyn. Krafft solcher völliger Einsetzung und Abstehung ihrer Prätention sollen sie aufs neue dem Kayser und dem Reich den Eyd der Treue ablegen, und alles Vorgegangene in ewige Vergessenheit stellen.

16. Werden alle Herzog- und Erz-Bischoffliche Bediente, Geist und weltlichen Stands, auch alle Unterthanen und Vasallen von Ihrer Kayserl. Majestät und dem Haus Oesterreich in ihren vorigen Stand wieder gesetzt, wie sie Anfangs des Kriegs gestanden, und alles altes passirte in ewige Vergessenheit gestellt.

17. Zu obiger Einsetzungs-Zeit, sind 30. Tage bestimmt, mittler Zeit Ihre Kayserl. Majestät denjenigen Theil, so Bayern in denen Niederlanden besessen, gegen Abtretung des Bayerlandes in Possession nehmen werden.

18. Wann das Haus Bayern vor seiner völligen Einsetzung einen Tausch seiner Saaten mit andern einzugehen vermeint, so wird ihme Ihre Allerchristl. Maj. darwider nichts im Weg legen.

19. Bewilliget Ihre Allerchristl. Majestät dem Haus Oesterreich die Anretung der sämmtl. Spanischen Niederlanden, wie solche Carolus II. besessen, und daß die ordentliche Nachfolge bey demselben verbleiben solle, doch daß Ihre Kayserl. Majestät mit denen General-Staaten, wegen der Barriere sich vergleichen möge; Ingleichen daß Ihre Königl. Majestät in Preussen diejenige Dertter in Ober- und Nieder-Geldern, mit allen ihren Zubehörungen, welche sie iesziger Zeit besitzen, auf eben die Art wie das Haus Oesterreich besitzen mögen.

20. Ihre Allerchristl. Maj. treten vor sich und ihren Nachfolger ab alle Recht und Gerechtigkeiten, welche sie ehmalen auf die Stadt Menin und Tournay gehabt haben, an die Herren General-Staaten, damit solche von Ihrer Kayserl. Majestät nebst ihren Nachfolgern zur völligen Possession nach Auswechslung der Ratification mögen abgetreten werden.

21. Gleicher Gestalt bewilligen auch Ihre Allerchristl. Majest. daß die Stadt Furnes benebst dem Fort Knoch, wie auch Zpern, mit allen ihren zugehörigen Derttern, von denen General-Staaten, dem Haus Oesterreich und dessen

dessen Nachfolgern zur völligen Benutzung, unwiederrufflich, nach geschlossener Barriere, übergeben werden.

22. Die Schifffarth auf der Eeye solle frey bleiben, und keine Beschwe-
rung darauf gelegt werden.

23. Was droben im zweyten Articul generaliter wird hier specialiter be-
nannt, daß alle in verwichenen Kriege vorgefallene Beleidigungen in Wor-
ten und Thaten, von beyderseits Unterthanen, in eine ewige Vergessenheit
soll gestellet werden.

24. Krafft dieses Friedens wird denen Unterthanen Ihro Allerchristl.
Majest. wie auch denen sämmtl. Niederländischen Provinzien, ihre völlige
Freyheit in Handel und Wandel zugestanden, welche aber sich anderwärts
zu wohnen resolviret, sollen ein Jahr zum freyen Abzug haben.

25. Ebenfalls wird auch bewilliget, daß beyderseits Vasallen und Unter-
thanen Geist und Weltliche in ihren Ehren, Würden, &c. wie sie solche vor
dem Krieg genossen, wie in gleichen in alle Rechte, liegende und fahrende Gü-
ter, wiederum sollen eingesetzt, und zwar daß dargegen keine Präventiones
wegen der genossenen Einkünfften von Anfang des Kriegs bis zur Publica-
tion des Rastädter Tractats, sollen gemacht werden, wie dann auch was in
denen Gerichten und Parlamentern währenden Krieg wäre gesprochen wor-
den, in seinen völligen Stand verbleiben sollte, da hingegen andere, so sich
dargegen beleidigt befinden, den Weg des Rechts gebrauchen können.

26. Wegen der Einkünfften der sämmtlichen Niederlanden, welche noch
zum Theil miteinander vermischet seyn, sollen nach Schliessung dieses Tra-
ctats innerhalb 2. Monathen von beyden Theilen Commissarien abgeschick-
et werden, selbige aufs geschwindeste abzuthun.

27. Was in denen Niederländischen Städten so von Ihro Allerchristl.
Majestät an Ihro Kayserl. Majestät abgetreten werden, an geistlichen
Beneficien und Gütern seithero ist vergeben worden, sollen in seinem Stand
verbleiben, wie auch die Catholische Religion und Magistraten, wie sie vor
dem Krieg gewesen.

28. Es soll auch allen Einwohnern derer Städte, Dörter und Lands-
schaften, welche Ihro Allerchristlichste Majestät nach dem Ryßwickischen
Friedens-Schluß besessen, ihre Rechte und Freyheiten, nebst andern Pri-
vilegien gelassen, und nach Abtretung solcher von Ihro Kayserl. Majestät
darbey geschützet und erhalten werden.

29. Gleicher gestalt soll es auch in denen Städten und Dörtern nach
Inhalt

Inhalt des 27ten Articuls, (worinnen von ein/ oder andern Theil geistliche Beneficien sind vergeben worden, und sich ausser denen Niederlanden befinden,) nichts desto weniger gehalten, mit dem Beding, daß die darauf gelegte Beschwerne von denen Inhabern abgetragen werden.

30. Dieser Articul begreiffet in sich die Besthaltung dieses geschlossenen Friedens, und verspricht Ihro Aller: Christl. Majestät, daß sie den ruhigen Besiz aller Staaten und Derter in Italien Ihro Käyserl. Majestät nach Inhalt des Neutralitäts: Tractats heiliglich zu halten, und keine Ursach zu einiger Unruhe zu geben.

31. Betrifft den Ruhe: Stand in Italien, nach Inhalt des vorhergehenden Articuls.

32. Hält in sich die schleunige Herstellung der allgemeinen Ruhe, welche von beyden Theilen aufs geschwindeste ins Werk zu stellen ist gesucht worden, doch nach Inhalt des 32. Artic. des Rastädtischen Tractats, daß einem jeglichen in seinem Ansuchen an gehörigem Orte, was recht seynt wird, wiederfahren solle, damit dieses an dem Friedens: Werk keine Hinderung gebe.

33. Wie alle Feindseligkeiten nach dem Rastädter Friedens: Schluß sich genübigen, also sollen auch alle Contributiones, nach Auswechslung dieses Friedens aufgehoben, die rückständigen aber binnen 3 Monaten bar bezahlt oder auf Caution versichert, und nach Inhalt des 35 Articuls gedachten Tractats, alle Geißeln losgelassen, und alle entwandte Güter denen rechtmäßigen Inhabern, nach genugsamen Beweissthum, wieder eingehändiget werden. Die Abführung der Troupen aus denen Dertern, so fern sie nicht geschehen, soll auch von beyden Theilen innerhalb 15 Tagen vollbracht werden.

34. Alle verbotene Handlungen bey Kriegs: Zeiten werden durch diesen Articul aufgehoben.

35. In diesem Articul werden alle bemeldte Friedens: Schlüsse vor gültig erkannt, und solle auf keinerley Weise einiger Einwurff statt haben.

36. Es werden auch alle diejenige in diesem Frieden, so innerhalb sechs Monathen, nach gewechselter Ratification, von einem und andern Theil mit allgemeinen Consens auffgenommen, eingeschlossen.

37. Nach geschlossenen Frieden sollen von allen Theilen Bevollmächtigte ernennet werden, damit die ordentliche Instrumenten der Ratification binnen 6. Wochen, von dato der Unterzeichnung an, ausgelieffert werden.

38. Weilm

38. Weilt auch, laut allgemeinen Reichs-Schluß, Ihre Käyserl. Majestät die völlige Vollmacht, den Frieden zu schliessen, aufgetragen, und solcher durch Dero Bevollmächtigten wirklich unterschrieben worden, als sollen keine Protestationes und Einwürffe, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, dargegen mehr statt finden. Geschehen zu Baaden, den 7 Sept. Anno 1714.

(L.S) Eugenius
à Sabaudia.

(LS) Marechal Duc
de Villars.

(L.S.) Pet. Comes
à Goes.

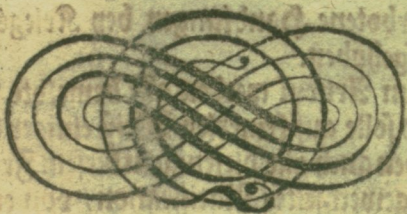
(L.S.) Comes du
Luc.

(L.S) Fried. Comes
à Seileren.

(L.S.) Comes St.
Contest.

Absonderlicher Articul.

Begreiffet in sich, das hierinnen Titulen, so Ihre Käyserl. Majestät auf allerley Art und Weise zu brauchen, keinem Theil zu einiger Präjudiz gereichen solle / sondern nach dem Rastädtschen Schluß, als wann er von Wort zu Wort hier angeführet worden, solle nachgelebet werden. Geschehen Baaden, den 7 Septembr. Anno 1714.





№ 1277
8.

ULB Halle

3

005 002 230



sb.

W. S. a

MC





EXTRA
Aus denen zu Baden den 7^{ten}
geschlossenen
Und von Ihr. Durchl.
Eugenio von
und den Kays. Ministern
Ingleichen den
Marechal de
und denen Frankösischen Pleni
dern Theils / unterzeich
Friedens=

In der Königl. Zeitung=

